VERORDNUNG (EWG) Nr. 1173/75 DES RATES

vom 28. April 1975

zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1975/1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/75 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ist der Schwellenpreis für die Hauptgetreidearten so festzusetzen, daß der Verkaufspreis der eingeführten Erzeugnisse auf dem Markt in Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies kann dadurch erreicht werden, daß von dem Richtpreis die günstigsten Transportkosten zwischen Rotterdam und Duisburg, die Umschlagkosten in Rotterdam und eine Handelsspanne in Abzug gebracht werden. Die Richtpreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 666/75 (3) festgesetzt worden.

Die Schwellenpreise der übrigen Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt wird, sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG so festzusetzen, daß bei den Hauptgetreidearten, die mit ihnen im Wettbewerb stehen, der Richtpreis auf dem Markt in Duisburg erreicht werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 werden die Schwellenpreise für Getreide wie folgt festgesetzt :

	Rechnungseinheiten je 1 000 kg
Weichweizen und Mengkorn	136,45
Roggen	135,75
Gerste	124,00
Mais	123,40
Hartweizen	204,35
Hafer	119,00
Buchweizen	121,50
Sorghum	121,50
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	121,50
Kanariensaat	121,50

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. April 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 16.